

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Rälberpreise. — Zuckerverbrauchsregelung. — Fleischregelung. — Nahrungsmittel. — Einfuhr von Futtermitteln usw.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh; hier: Rälberpreise.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Regelung des Vieh- und Schlachtkaufes in der Provinz Oberhessen vom 11. Januar d. J. (Kreisblatt Nr. 7) werden mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. April d. J. zu Nr. III. 7899 die Preise für Rälber, gleichgültig welchen Gewichts, mit Wirkung vom 1. Mai d. J. ab einheitlich auf 80,00 Mark für 50 Kilogramm Lebendgewicht ab Stall festgesetzt.

Gießen, den 27. April 1917.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Usinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh; hier: Rälberpreise.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerie des Kreises. Den Ortsbehörden wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Die Polizeibehörden wollen die Durchführung der Bestimmungen überwachen und Ueberschreitungen der Preise unnachlässiglich zur Anzeige bringen.

Gießen, den 27. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. S.: Hemmerde.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156) wird bekannt gegeben, daß die für Mai und Juni zur Ausgabe gelangenden Zuckermengen auf einmal ausgegeben werden und daß die Marken 12, 13, 14 und 15 der Zuckermarke vom 1. bis 31. Mai Gültigkeit haben. Nach Ablauf dieser Zeit verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 26. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischregelung; hier: Gewährung einer Sonderzulage.

Die Bekanntmachung vom 31. März 1917 (Kreisblatt Nr. 54) wird, wie folgt, geändert:

I. In Ziffer 4 Absatz 1 unter „Landgemeinden“ Buchstabe b) ist statt „2600“ „3200“ zu setzen.

II. An Stelle der Vorschrift in Ziffer 4 Absatz 1 unter „Stadt Gießen“ Buchstabe b) tritt folgende Bestimmung:

b) Zulageberechtigte mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 M. ausschließlich, berechnet nach der staatlichen Einkommensteuer.

III. Ziffer 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Oberbürgermeister zu Gießen bleibt sowohl die Bestimmung der Höhe der Preisfestsetzung innerhalb des Betrags, der der Stadt Gießen mit 70 Pfennig auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung erhebt wird, wie auch die Einführung einer weiteren Stafflung innerhalb der unter b) erwähnten Grenze überlassen. Ebenso wird ihm die Regelung der nächstehend in den Ziffern 7, 8 und 9 für die Landgemeinden des Kreises getroffenen Bestimmungen für die Stadt Gießen übertragen.

IV. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Die Ausgabebtage für Fleisch sowohl auf Grund der eigentlichen (seitigen) Fleischarten wie auch der Fleischzulagearten werden am Donnerstag und Samstag gelegt.

V. An Stelle des unter Ziffer 11 genannten „16. April“ tritt als spätester Termin der 14. Mai l. J. mit der Maßgabe, daß die unter Ziffer IV erwähnten zwei Verkaufstage in der Woche alsbald einzurichten sind.

Gießen, den 27. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen. In den Landgemeinden sind die Listen der Zulageberechtigten hinsichtlich des erweiterten Kreises der Rinderbewirtschaften derart zu ergänzen, daß das Mehr an Lila Fleischarten bei der nächsten Bedarfsanmeldung berücksichtigt werden kann; die Metzger sind wegen der beiden Ausgabebtage in der Woche zu bedenken.

Gießen, den 27. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Nahrungsmittel, hier: Zulassung von Brotanstrichmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden:

1. für Brotgetreide selbstverarbeiter (gelbe Karten);
auf die Marke 2 der Nahrungsmittelliste A Marmelade (Kriegsmus);

2. für Brotgetreideversorgungsberechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Karten);
auf die Marke 4 der Nahrungsmittelliste B Pflanzhonig, auf die Marke 5 der Nahrungsmittelliste B Speisefirup;

3. für die übrige Brotgetreideversorgungsberechtigte Bevölkerung (blaue Karten);
auf die Marke 5 der Nahrungsmittelliste C Pflanzhonig, auf die Marke 6 der Nahrungsmittelliste C Speisefirup;

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgelegt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinbändler seines Wohnorts bis zum 2. Mai 1917 eine Bestellung auszugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinbändler nur die betreffende Bestellmarke abruft und auf der gleichzeitigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung behält. Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die ihm zuzehörende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzuleben und an dem dem Ablauf der Bestellfrist folgenden Tage, also am 3. Mai 1917, der Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, Bestanlage 31, einzuliefern. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betreffenden Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Gießen, den 26. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich veröffentlichen.

Gießen, den 26. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hülfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71).
Vom 14. April 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hülfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hülfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) werden ausgedehnt auf:

Seegras und Seetang in frischem luftgetrockneten, gedarrtem und gemahlenen Zustand.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 20. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Defferich.

...enthalten...
...Bekanntmachung...
...Zulassung...
...Brotanstrichmitteln...
...Nahrungsmittel...
...Einfuhr...
...Futtermitteln...
...Ausdehnung...
...Verordnung...
...Einfuhr...
...Futtermitteln...
...Hülfsstoffen...
...Kunstdünger...
...Seegras...
...Seetang...
...Kraft...
...Berlin...
...14. April 1917...
...Der Stellvertreter...
...des Reichskanzlers...
...Dr. Defferich...